

**Verwaltungsvereinbarung
über die
öffentliche Bestellung und Vereidigung
von Sachverständigen für das Bauwesen**

Auf Grundlage von § 13 Abs. 2 Sächsisches Architektengesetz und § 2 Abs. 3 Sächsisches Ingenieurkammergesetz jeweils i. d. F. des Gesetzes zum Neuerlass des Sächsischen Architektengesetzes und zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes vom 28.06.2002 (SächsGVBl. S. 207 ff.) sowie § 36 Abs. 1, 2 und 4 GewO i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsIHKG schließen die

1. **Architektenkammer Sachsen**, vertreten durch den Präsidenten Dr.-Ing. Volker Benedix, HAUS DER ARCHITEKTEN, Goetheallee 37, 01309 Dresden

– im Folgenden kurz: AKS –

2. **Ingenieurkammer Sachsen**, vertreten durch den Präsidenten Dr.-Ing. Arne Kolbmüller, Kleine Brüdergasse 5, 01067 Dresden

– im Folgenden kurz: IKS –

3. **Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau**, vertreten durch den Präsidenten Michael Lohse und den Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfram Hoschke, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz

– im Folgenden kurz: IHK Chemnitz –

4. **Industrie- und Handelskammer Dresden**, vertreten durch den Präsidenten Hartmut Paul und den Hauptgeschäftsführer Dr. Detlef Hamann, Langer Weg 4, 01239 Dresden

– im Folgenden kurz: IHK Dresden –

5. **Industrie- und Handelskammer zu Leipzig**, vertreten durch den Präsidenten Wolfgang Topf und die Stellv. Hauptgeschäftsführerin Rita Sparschuh, Goerdelerring 5, 04109 Leipzig

– im Folgenden kurz: IHK zu Leipzig –

folgende Verwaltungsvereinbarung:

**§ 1
Grundsätze**

Die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für das Bauwesen erfolgt durch die jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer – nachfolgend IHK – im Einvernehmen mit der AKS und IKS.

Die Vertragspartner fördern das Sachverständigenwesen im Freistaat Sachsen und verpflichten sich zu wechselseitiger Wahrung ihrer jeweiligen Aufgaben und Interessen.

§ 2 Verfahren

1. Das Verwaltungsverfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für das Bauwesen wird von den zuständigen IHKs durchgeführt.
2. Grundlage für das Verwaltungsverfahren bildet die Sachverständigenordnung der jeweils zuständigen IHK.
3. Sachgebiete des Bauwesens im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Sachgebiete. Über weitere Sachgebiete einigen sich die Partner der Vereinbarung im Einzelfall.
4. Der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung ist bei der zuständigen IHK zu stellen. Soweit ein Antrag bei der AKS oder der IKS eingereicht wird, wird dieser umgehend an die zuständige IHK weitergeleitet.
5. Das Einvernehmen der beteiligten Kammern wird
 - in der Bestellsurkunde und
 - im Ausweis

durch die Bezeichnung "von der Industrie- und Handelskammer ... im Einvernehmen mit der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." dokumentiert. In dem von den IHKs gemeinsam geführten Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird bei den betreffenden Sachverständigen auf das Einvernehmen mit der AKS und IKS hingewiesen.

AKS und IKS sind berechtigt, die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Bauwesen in ihren eigenen Publikationen (Printversion, elektronisch) aufzuführen und zu verbreiten.

6. AKS und IKS entscheiden innerhalb einer Frist von zwei Monaten über das Einvernehmen, sobald die begründeten Ergebnisse der Prüfung der persönlichen Eignung und besonderen Sachkunde vorliegen.

§ 3 Sachverständigenausschüsse

1. Die Zuständigkeit für die Prüfung der persönlichen Eignung der Antragsteller obliegt der für das Verwaltungsverfahren jeweils zuständigen IHK. Sie bedient sich dafür eines bei der jeweils zuständigen IHK ansässigen Sachverständigenausschusses.
Die AKS und IKS können jeweils bis zu zwei Personen für eine Berufung in den jeweiligen Sachverständigenausschuss vorschlagen.
Für das Sachgebiet des Bauwesens werden bei den IHKs Vorprüfungsausschüsse gebildet. Diese erstellen ein Votum über eingereichte Anträge und legen dies dem Sachverständigenausschuss vor. Die Vorprüfungsausschüsse werden durch jeweils zwei von AKS und IKS benannte Mitglieder sowie einen Geschäftsstellenmitarbeiter der IHK gebildet.
2. Die Berufung erfolgt je nach Zuständigkeit durch die Vollversammlung oder das Präsidium der jeweils zuständigen IHK

3. Die Geschäftsführung des Sachverständigenausschusses erfolgt durch die jeweils zuständige IHK.

§ 4 Fachgremien

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der besonderen Sachkunde obliegt der für das Verwaltungsverfahren zuständigen IHK. Sie bedient sich dafür geeigneter Fachgremien. In Sachsen ansässige Fachgremien sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Übergangsregelungen

Soweit Sachverständige auf den Gebieten des Bauwesens, die zuvor in die Sachverständigenlisten bei der AKS oder bei der IKS eingetragen worden sind, einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach § 36 GewO bei einer der IHKs stellen, werden die Überprüfungsergebnisse aus den Eintragungsverfahren bei der AKS oder bei der IKS im Bestellungsverfahren der zuständigen IHK berücksichtigt.

§ 6 Geltungsbereich

Von der Verwaltungsvereinbarung unberührt bleibt die Benennung von Sachverständigen für Sachgebiete des Ingenieurwesens außerhalb des Bauwesens durch die IKS.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt am 01.08.2004 in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2007. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber allen übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Nebenabreden sind nicht getroffen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle vereinbaren die Vertragspartner die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen am nächsten kommt.

mmw

Architektenkammer Sachsen

Arne Lohr

Ingenieurkammer Sachsen

Ch. Kerber

H. Müller

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

Can

Klaus

Industrie- und Handelskammer Dresden

Res

Sarske

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Dresden, den 01.09.2004

Anlage
Sachgebiete des Bauwesens gemäß § 2 Abs. 3

- Schäden an Gebäuden,
- Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- Schäden an Innenräumen,
- Bauphysik, darunter
 - Abdichtung und Feuchtigkeitsschutz,
 - Schallschutz,
 - Wärme- und Kälteschutz,
- Konstruktiver Ingenieurbau, darunter
 - Massivbau,
 - Betonbau,
 - Stahlbetonbau,
 - Spannbetonbau,
 - Mauerwerksbau,
 - Stahlbau,
 - Stahlverbundbau,
 - Holzbau,
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau,
- Holzschutz,
- Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik,
- Bautechnischer Brandschutz,
- Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau, Ausschreibung und Vergabe,
- Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure,
- Barrierefreies Planen und Bauen